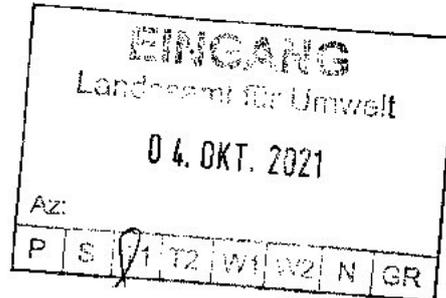




Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld

Landesamt für Umwelt
Abt. Technischer Umweltschutz 1
z. H.
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam



Bearb.:
Gesch.-Z.: 41202-50195/
00517LF/2021
Telefon:
Fax:
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
E-Mail:

Schönefeld, 13.09.2021

Stellungnahmeersuchen im Baugenehmigungsverfahren eines Luftfahrthindernisses im Bereich des Bau- und Anlagenschutzbereiches des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg (BER)

Hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Antrag der Firma der Berliner Wasserbetriebe AöR vom 18.05.2021 (E: 20.05.2021) auf eine 1. Teilgenehmigung zur Errichtung und dem Betrieb einer Klärschlammverwertungsanlage am Standort in 12529 Schönefeld OT Waßmannsdorf, Am Klärwerk (Gemarkung Waßmannsdorf, Flur 3, Flurstück 45)
Reg.-Nr. 50.023.01/21/8.1.1.3GE/T12

Bb 6348-b

Ihr Schreiben vom 23.06.2021, Ihr Gesch.-Z.: LFU-T12-3421/2564+16#201461/2021

Anlagen: Vordrucke Baubeginn- und –fertigstellungsanzeige und Kran-/Baugeräteantrag

Sehr geehrte
sehr geehrte Damen und Herren,



Sie baten die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Schreiben vom 23.06.2021 zu dem o. g. Vorhaben eine Stellungnahme an Ihre Behörde abzugeben. Ihr Schreiben habe ich am 13.07.2021, die abgeforderten Daten am 30.08.2021 und die hier notwendigen Kartenunterlagen am 06.09.2021 erhalten.

Zu dem o. g. Vorhaben ergeht nach abschließender Prüfung der hier eingereichten Antrags-, Kartenunterlagen und geografischen Standorteckpunktkoordinaten im Bezugssystem WGS84

T 4: N 52° 23' 17,67" E 13° 27' 50,47"
T 5: N 52° 23' 20,90" E 13° 27' 54,20"
Kamin: N 52° 23' 19,73" E 13° 27' 55,43"
T 3: N 52° 23' 18,92" E 13° 27' 56,39"
T 1: N 52° 23' 15,86" E 13° 27' 53,21"

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld
Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612

Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinien S 9 oder S 45 bzw. Buslinien X 7 / 171 vom U-Bahnhof Rudow bis zum S-Bahnhof Flughafen BER - Terminal 5

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21

Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

von Seiten der Luftfahrtbehörde gemäß § 12 i. V. m. § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) folgende

Entscheidung:

1. Die Zustimmung zur Errichtung des Vorhabens (... 1. Teilgenehmigung zur Errichtung und dem Betrieb einer Klärschlammverwertungsanlage) an dem o.g. Standortbereich gemäß § 12 Abs. 2 LuftVG wird erteilt.
2. Durch das Vorhaben wird mit einer beantragten Höhe von maximal 45,15 m über Grund bzw. 92,34 m über NHN weder der Bauschutzbereich noch die Hindernisfreiheit des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg Willy Brandt (BER) beeinträchtigt.
3. Die Kosten für die von der Luftfahrtbehörde nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) durchgeführte Prüfung und Abgabe einer Entscheidung zur Zustimmungsfähigkeit für das o. g. Vorhaben trägt der Träger des Vorhabens als Antragsteller.

Ich bitte Sie, die nachfolgenden Hinweise, insbesondere jene auf bestehende Rechtspflichten des Bauherrn, in die Genehmigung/Erlaubnis aufzunehmen:

I. Hinweise:

1. **Der Einsatz von Kränen/Baugeräten ist in jedem Fall rechtzeitig vorher (14 Arbeitstage [Montag bis Freitag außer Feiertage] - mit korrekten Angaben der Höhe, der geografischen Koordinaten in WGS84 des Standortes und des Einsatzzeitraumes, ggf. auch stundengenau, erforderlich) zur Prüfung und Genehmigung (ggf. mit Beteiligung der für die Flugsicherung zuständigen Stelle, der DFS und des BAF) anhand des beigefügten Antragsvordruckes bei der Luftfahrtbehörde zu beantragen.**

Der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, dass der Antrag auf Genehmigung zur Errichtung von Kränen / Baugeräten gem. §§ 12 bis 15 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dann nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung bei der Luftfahrtbehörde gestellt wird. Ebenso und zugleich hat der Bauherr klarzustellen sowie der Luftfahrtbehörde zu bestätigen, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung von Baugeräten / Kränen trägt.
2. Baubeginn und Bauende sind der Luftfahrtbehörde gesondert anzuzeigen. Die Bekanntgabe muss mindestens 14 Arbeitstage (Montag bis Freitag außer Feiertage) vorher an die Luftfahrtbehörde durch den Antragsteller/Bauherrn anhand des jeweils beigefügten Vordruckes erfolgen.
3. Die an der Bauausführung Beteiligten sind über die vorstehende Regelung in Kenntnis zu setzen.
4. Eine Kennzeichnung des Vorhabens als Luftfahrthindernis wird nach gegenwärtiger Sach- und Rechtslage für nicht erforderlich erachtet (s. auch Begründung gutachtliche Stellungnahme der DFS).
5. Das Vorhaben befindet sich im Bereich von Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungseinrichtungen. Gem. § 18 a LuftVG (Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen) dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (Bauverbot). Ob

und inwieweit solche Störungen gegeben sein könnten, entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF).

Da ich im Rahmen meiner Prüfung festgestellt habe, dass derartige Störungen zu dem Vorhaben gegeben sein könnten, war das BAF von Seiten der Luftfahrtbehörde in Kenntnis zu setzen.

Das BAF wird Ihnen seine Entscheidung zuständigkeitshalber direkt mitteilen.

Ich stelle anheim, ob Sie nunmehr dem Antrag auf Genehmigung stattgeben und dabei auf ein noch mögliches Bauverbot wegen entsprechender Entscheidung des BAF hinweisen ("Baurisiko" des Vorhabenträgers) oder ob Sie die beantragte Genehmigung/Erlaubnis erst nach Maßgabe der Entscheidung des BAF erteilen oder versagen.

Ggfls. wenden Sie sich wegen der Entscheidung des BAF an folgende Adresse:

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
Robert-Bosch-Str. 28
63225 Langen
(E-Mail: anlschutz@baf.bund.de).

6. Sollten sich zu dem o. g. Bauvorhaben Änderungen (Lage, Höhen) ergeben, ist die Luftfahrtbehörde erneut zu beteiligen.
7. Wegen der Kostenentscheidung zu Nr. 3) der Verfügung bitte ich, dem Vorhabenträger die im Weiteren hier dargelegten Gebühren gemeinsam mit den weiteren Verfahrensgebühren zur Zahlung aufzuerlegen.

II. Begründung

Der Standortbereich des o. g. Vorhabens liegt nach Prüfung der Antragsunterlagen und Daten im Bereich des Umkreises von 4 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg (BER). Die zulässige maximale Höhe beträgt von 72 m über NHN. Bauvorhaben in diesem Bereich bedürfen daher auch die Zustimmung der Luftfahrtbehörde, die zur Baugenehmigung erteilt wird (§ 12 Luftverkehrsgesetz). Das Bauvorhaben überschreitet an dem Standortbereich die v. g. Höhenbegrenzung.

Gemäß § 12 Abs. 2 und 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dürfen Bauwerke u.ä. im Bauschutzbereich, auf den Start- und Landeflächen, den Sicherheitsflächen sowie in An- und Abflugbereichen und bei Überschreitung der dort zulässigen max. Höhen über NHN in den v. g. Bereichen nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigt werden. Die Entscheidung der Luftfahrtbehörden über die Genehmigungsfähigkeit ist gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation zu treffen.

Gemäß § 15 LuftVG gilt § 12 LuftVG sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte aber auch für Gruben, Anlagen der Kanalisation, u.ä. Bodenvertiefungen (negative Hindernisse).

Vorhaben in diesem Bereich dürfen ausschließlich mit Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde genehmigt werden, wenn die DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) in ihrer gutachtlichen Stellungnahme keine dem entgegenstehenden Bedenken äußern.

Dies ist hier im Hinblick auf § 12 LuftVG (innerhalb Bauschutzbereich) der Fall.
Gem. der gutachtlichen Stellungnahme der DFS vom 07.09.2021, Gesch.-Z. OZ/AF-Bb 6348-b, durchdringt das Vorhaben/Bauwerk mit seiner max. Höhe von 92,00 m über NHN (45,15 m über Grund) am 3. Eckpunkt (Kamin: N 52° 23' 19,73" E 13° 27' 55,43") die in den Certification Specifications and Guidance Material for Aerodromes Design CS-ADR-DSN, Issue 4, der EASA vom 08.12.2017 (Annex to ED Decision 2017/021/R) beschriebene Horizontalfäche am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg um 3,10 m.
Aufgrund der umgebenen Hindernissituation bestehen jedoch aus Hindernissicht seitens der DFS keine Bedenken. Eine Kennzeichnung des Vorhabens/Bauwerkes als Luftfahrthindernis ist nicht erforderlich.

Etwaige Aufbauten für Aufzugsanlagen oder Antennen, Beleuchtungskörper, Blitzfangstangen u.ä., die die beantragte maximale Höhe überschreiten, sind gesondert vorzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Hindernisbegrenzungsflächen nicht durchdrungen werden
Zum Einsatz kommende Kräne/Baugeräte sind in jedem Fall gesondert zu beantragen.

Ich bitte um Übergabe einer Kopie des durch Ihre Behörde erteilten Bescheides zu dem o. g. Vorhaben zur Vervollständigung meiner Vorgangsakte. Sollten die Planungen eingestellt werden, bitte ich um eine kurze Mitteilung.

III. Kostenfestsetzung

Mit Bezug auf die zu Punkt 7. der Hinweise formulierte Bitte zur Kostenentscheidung möchte ich Ihnen den für die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg einzufordernden Gebührenanteil mitteilen.

Gemäß Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostIV) beträgt der Gebührenrahmen 70 bis 5.000 Euro.

Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert bzw. der sonstige Nutzen der Amtshandlung wird eine Gebühr in Höhe von

festgesetzt.

Die für die Bearbeitung erhobene Gebühr ist ohne Abzug an das

Landesamt für Bauen und Verkehr

IBAN:

BIC-Swift:

Bankverbindung:

(Helaba)

unter Angabe

des Verwendungszweckes:

DE02 3005 0000 7110 4015 15

WELADED

Landeshauptkasse Potsdam - Landesbank Hessen-Thüringen

K 11400 T 11110 Reg-Nr. _41202 41202 1642 BG__2021

Gesch.-Z.: 41202-50195/00517LF/2021;

LfU Gesch.-Z.: LfU-T12-3421/2564+16#201461/2021

zu überweisen.

Begründung zur Kostenfestsetzung:

Für das zur Prüfung vorgelegte Vorhaben ist eine luftrechtliche Zustimmung im Bereich des Umkreises von 4 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg (BER) gem. § 12 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich, da die an dem Standortbereich zulässige maximale Höhe 72 m über NHN beträgt und überschritten wird.

Für Amtshandlungen im Bereich Luftfahrtverwaltung werden die Gebühren gem. § 1 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) entsprechend der jeweils gültigen Fassung eigenständig durch die Luftfahrtbehörde und die gem. §§ 31 b und 31 c Luftverkehrsgesetz (LuftVG) Beauftragten erhoben.

Da die Genehmigung im Sinne des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nur mit Zustimmung erteilt werden kann, gilt die Beteiligung durch das Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, als Antragstellung im Sinne des § 31 Abs. 2 Ziffer 7 i. V. m. § 12 LuftVG.

Die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zum Bauvorhaben ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Die zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmens 70 bis 5000 Euro unter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen.

Bei der Festsetzung der Gebühr kann unter Bezugnahme des Bearbeitungsaufwandes von durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgesprächen, weiterer Ermittlungen als erhöht eingestuft werden. Für die Prüfung und Abgabe einer Zustimmung zu dem o. g. Vorhaben wurden die Aufwendungen für die Festlegung der Gebühren berücksichtigt. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

IV. Sonstige Hinweise für die Genehmigungsbehörde:

1. Grundlage dieser Entscheidung ist
 - das Luftverkehrsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
 - die von der DFS – Deutschen Flugsicherung GmbH abgegebene gutachtliche Stellungnahme nach § 31 Abs. 3 LuftVG
2. Kostenentscheidung nach LuftKostV

Die Entscheidung über den Antrag auf Abgabe einer Stellungnahme / Zustimmung ergeht einheitlich (§ 72 Abs. 1 BbgBO). Als solche einheitliche Entscheidung beinhaltet diese Entscheidung mehrere öffentliche Leistungen, so auch die luftverkehrsrechtliche Prüfung und Entscheidung.

Das Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, als zuständige Genehmigungs-/ Erlaubnisbehörde berücksichtigt die luftverkehrsrechtliche Entscheidung unmittelbar, so dass das Landesamt für Umwelt im Rahmen der von ihm zu treffenden einheitlichen Entscheidung dem Antragsteller auch die nach dem Luftverkehrsrecht zu berechnenden Verwaltungsgebühren in Rechnung stellt (vgl. VG Potsdam, Beschluss vom 19.06.2018 -VG10L379/14).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieser Bescheid ist ohne eigenhändige Unterschrift gem. der ergänzenden Regelungen zur Schriftgutverwaltung vom 02.11.2020 gültig.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
 Berlin-Brandenburg
 Dezernat 41
 Mittelstr. 9
 12529 Schönefeld
 Tel: 03342/4266 4115
 Fax: 03342/4266 7612

Datenblatt zum Luftfahrthindernis¹
¹⁾ ggf. in entsprechender Anzahl kopieren

Reg.-Nr.: 00517LF
 DFS: Bb 6348-b

- Baufertigstellungsanzeige -

Hindernis: _____

Standort	PLZ, Ort	_____
	Landkreis	_____ Gemarkung _____
	Straße	_____
	zuständige Behörde	_____ Reg-Nr. / Az. _____
	Karten-Nr.	_____ Bezugssystem _____

Aktenzeichen LK	Nr.	Geographische Koordinaten in Potsdam-Datum bzw. WGS 84:				Gem.	Flur	Flurstück
		KEINE	Rechts- und Hochwerte!					
_____	N	°	'	"	E	°	'	"
_____	N	°	'	"	E	°	'	"

Achtung! Bitte topographische Karte - Maßstab 1 : 25.000 oder eine Übersichtskarte aus Google Maps - mit eingezeichnetem Standort/-bereich - bitte farblich kennzeichnen - beifügen

Höhenangaben: Nr. * _____) _____)

Bauwerk (über Grund)	_____ m	_____ m
Baugrund (über NN)	_____ m	_____ m
Gesamthöhe (über NN)	_____ m	_____ m

Adresse des
 Betreibers _____

Tel. / FAX _____

Tel: _____

Fertiggestellt am: _____
 Sonstiges: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

* weitere Daten bitte separat als Anlage beifügen

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
 Berlin-Brandenburg
 Dezernat 41
 Mittelstr. 9
 12529 Schönefeld
 Tel: 03342/4266 4115
 Fax: 03342/4266 7612

Datenblatt zum Luftfahrthindernis¹
¹⁾ ggf. in entsprechender Anzahl kopieren

Reg.-Nr.: 00517LF
 DFS: Bb 6348-b

- Baubeginnanzeige -

Hindernis: _____

Standort	PLZ, Ort	_____
	Landkreis	_____ Gemarkung _____
	Straße	_____
	zuständige Behörde	_____ Reg-Nr. / Az. _____
	Karten-Nr.	_____ Bezugssystem _____

Aktenzeichen LK	Nr.	Geographische Koordinaten in Potsdam-Datum bzw. WGS 84:				Gem.	Flur	Flurstück
		KEINE	Rechts- und Hochwerte!					
_____		N	° ' "	E	° ' "			
_____		N	° ' "	E	° ' "			

Achtung! Bitte topographische Karte - Maßstab 1 : 25.000 oder eine Übersichtskarte aus Google Maps - mit eingezeichnetem Standort/-bereich - bitte farblich kennzeichnen - beifügen

Höhenangaben: Nr. * _____) _____)

Bauwerk (über Grund)	_____ m	_____ m
Baugrund (über NN)	_____ m	_____ m
Gesamthöhe (über NN)	_____ m	_____ m

Adresse des
 Betreibers _____

Tel. / FAX _____

Tel: _____

Baubeginn am: _____
 Sonstiges: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

* weitere Daten bitte separat als Anlage beifügen

Absender

Einzureichen mind. 14 Arbeitstage vor Aufstelldatum!
(gerechnet Mo.-Fr.)

Auszufüllen vom Antragsteller:

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg
Mittelstraße 5 / 5a
12529 Schönefeld

Telefax: 03342/4266-7612
E-Mail: PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de

Ort: _____ Datum: _____

Bearbeiter: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Az.: _____

Antrag

auf Genehmigung zur Errichtung eines Kranes/Bauhilfsmittels gemäß den §§ 12 bis 15 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550)

1.	Einsatzort des Kranes bzw. Bauhilfsmittels: (PLZ, Ort, Straße) geographische Koordinatenangabe in WGS 84 (bei mehr als 1 Standort - gesondertes Blatt anfügen)	N ° ' " E ° ' "
2.	Art des Kranes bzw. Bauhilfsmittels inkl. Typbezeichnung: Bsp.: Autokran LTM1160, Gittermastkran LG1750 etc.	
3.	Höhe des Kranes bzw. Bauhilfsmittel über Geländeoberfläche (höchste Spitze) in m (benötigte Arbeitshöhe): (bei Gittermastkränen oberste Kranende <u>nicht</u> Hakenhöhe)	
3.a	bei Turmdrehkränen: Auslegerlänge	
3.b	ggf. vorhandene Kennzeichnungsausführungen (Farbanstrich/Hindernisfeuer -wo?)	
4.	Höhe des Geländes über NHN:	
5.	Gesamthöhe in m über NHN (Pkt. 3+Pkt. 4):	
6.	Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Antragstellers:	
7.	Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Kostenschuldners:	
8.	Name, Anschrift, Tel.-Nr. des Genehmigungsinhabers:	
9.	Aufstellungstermin und Einsatzdauer des Kranes/Bauhilfsmittels:	

10.	Bezugsvorgänge (Genehmigungs-Nr. des auszuführenden Bauvorhabens / was wird gebaut)	
11.	Zweck der Kranstellung (nicht genehmigungspflichtige Einsätze - Baum, Dachreinigungsarbeiten etc.)	
12.	Höhere Objekte im Umkreis von 500 m (sofern bekannt):	
13.	Falls zur Errichtung des o.g. Kranes/Bauhilfsmittels ein Auto-/Mobilkran benötigt wird:	
13.a	Krantyp:	
13.b	max. Höhe über Geländeoberkante (höchste Spitze):	
13.c	Einsatzdauer	
13.d	ggf. vorhandene Kennzeichnungsausführungen (Farbanstrich/Hindernisfeuer -wo?)	
14.	Sonstiges:	

Unterschrift / Blockschrift

Anlagen

Skizze des Kranes / Bauhilfsmittels (techn. Datenblätter)
aussagefähiger Lageplan / top. Karte

Internetseite: www.lbv.brandenburg.de

Wichtige Anmerkung siehe beigefügte Anlagen!
Bitte beachten!

Formulare finden Sie auch unter www.lbv.brandenburg.de - Service -Antragsformulare - Luftfahrthindernisse

zum Antrag auf Genehmigung gem. § 15 LuftVG i.V.m. §§ 12, 17 und 14 LuftVG im Land Brandenburg

1. Der Antrag ist fristgerecht, **mindestens 14 Arbeitstage** (gerechnet Mo.-Fr.) **vor Einsatzbeginn** bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) einzureichen, um eine termingerechte Bearbeitung zu ermöglichen.
Bei späterer Beantragung - ohne zwingenden, begründeten Grund - besteht kein Anspruch auf kurzfristige Bearbeitung.
2. Es werden nur **vollständige** Anträge (bedeutet: komplett und konkret ausgefüllte Vordrucke inkl. der erforderlichen Anlagen - siehe Vordruck und nachfolgend nochmals benannt bzw. erläutert -) bearbeitet.

Folgende Daten sind auf dem Antrag auf Genehmigung gem. § 15 LuftVG unbedingt einzutragen:

- ❖ geografische Koordinaten des Standortes im Bezugssystem WGS 84 (Bsp. N 52° 07' 53" zu E 14° 33' 02") - Pkt. 1 des Vordrucks -
- es können auch mehrere Standorte für einen bestimmten Zeitraum beantragt werden, dazu sind die Einzelstandorte wie im Bsp. 1 anzugeben
- soll ein Kran / Bauhilfsmittel in einem Baufeld "beweglich" eingesetzt werden, sind die Eckpunkte des Baufeldes wie im Bsp. 2 anzugeben

Bsp. 1:

Nr.	Geographische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84: KEINE Rechts- und Hochwerte!				Standzeit				
1	N	°	'	"	E	°	'	"	
2	N	°	'	"	E	°	'	"	
3	N	°	'	"	E	°	'	"	
4	N	°	'	"	E	°	'	"	

Bsp. 2:

Eckpunkte	Geographische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84: KEINE Rechts- und Hochwerte!							
A	N	°	'	"	E	°	'	"
B	N	°	'	"	E	°	'	"
C	N	°	'	"	E	°	'	"
D	N	°	'	"	E	°	'	"

- in beiden Fällen ist ein gesondertes Blatt als Anlage beifügen

Anlage 1
zum Antrag auf Genehmigung gem. § 15 LuftVG i.V.m. §§ 12, 17 und 14 LuftVG im Land Brandenburg

- ❖ es ist der genaue Einsatzzeitraum anzugeben (keine ca. KW odgl.) Bsp. 17.03.16 v. 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr oder 17.03.16 bis 23.03.16 jeweils 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr - *Pkt. 9 des Vordrucks* -
- ❖ bei Bauausführungen (wie Errichtung Einfamilienhaus oder Windkraftanlagen) ist die zum Vorhaben erteilte Genehmigungs-Nr. zu benennen - *Pkt. 10 des Vordrucks* -
- ❖ sollte bei Einsätzen von Turmdrehkränen ein Auto-/Mobilkran zur Errichtung benötigt werden, ist dieser unter Angabe des Typs, der max. Höhe und der Einsatzdauer anzuzeigen - *Pkt. 13 des Vordrucks* -

und entsprechende Unterlagen als Anlage beizufügen:

- ❖ Darstellungen (techn. Datenblätter) der zum Einsatz kommenden Kräne / Bauhilfsmittel
- ❖ Ausführung und Versorgung einer ggf. bereits vorhandenen Tages- und/oder Nachtkennzeichnung (Farbanstrich, Hindernisfeuer am Kran/Ausleger etc.)
- ❖ Topografische Karte / Stadtplan (farbige Ausschnittkopie) mit eingezeichneten Standorten (z.B. Ausdruck Google Maps, Bings etc.)

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Hinweis zur Kostenpflichtigkeit bei Bearbeitung o. g. Anträge

Gem. § 15 LuftVG bedarf die von Ihnen angezeigte Ausführung eines Bauvorhabens gem. §§ 12 oder 17 oder 14 LuftVG der Genehmigung der zivilen Luftfahrtbehörde.

Die Bearbeitung eines o. g. Antrages ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Gemäß Abschnitt V Ziffer 14 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV beträgt der Gebührenrahmen 70 bis 5000 Euro.

Wird eine erteilte Genehmigung erneuert, geändert, erweitert oder die Gültigkeit verlängert, ist gemäß § 2 Abs. 2 LuftKostV eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zu fünf Zehntel der Gebühr zu erheben, die für ihre Erteilung erhoben werden müsste.

Die Genehmigung ist auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation zu erteilen, die gleichfalls kostenpflichtig (gem. Abschnitt VII Ziffer 11 Punkt c des Gebührenverzeichnisses LuftKostV - Gebührenrahmen 60 bis 1250 EUR) ist.

Die entsprechenden Gebühren werden durch die zuständige Luftfahrtbehörde sowie die DFS getrennt erhoben und gehen zu Lasten des auf dem Antragsformular benannten Kostenschuldners.

Um Kosten und Verwaltungsaufwand zu minimieren, bitten wir bei Änderungen im Antragsverfahren (z. B. Rücknahme, Ablehnung etc.) **kurzfristig** darüber in Kenntnis gesetzt zu werden.

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Sie erreichen uns unter

** Ansprechpartner speziell bei Anträgen im Bereich des Flughafen Berlin-Schönefeld*